

RzF - 11 - zu § 45 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Urteil vom 02.02.1970 - III F 32/68

Leitsätze

- 1.** Unter Veränderung einer Hof- und Gebäudefläche ist nicht nur ihre tatsächliche Umgestaltung, sondern auch die Veränderung rechtlicher Art durch Belastung mit einer Dienstbarkeit zu verstehen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 10 - zu § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG.